

# Benutzungsordnung der Liechtensteinischen Landesbibliothek

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

## 1 Aufgaben und Wirkungsbereich

Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist eine allgemeine öffentliche Bibliothek. Sie sammelt und vermittelt Text-, Bild- und Tondokumente für Information, Studium, Bildung und Unterhaltung. Als Nationalbibliothek hat sie insbesondere die Aufgabe, liechtensteinisches Schrifttum zu sammeln. Sie gliedert sich in eine Freihand-, eine Magazin- und eine digitale Bibliothek.

## 2 Benutzerkreis

Die Landesbibliothek steht allen Personen offen, die in Liechtenstein oder der Region wohnen oder arbeiten oder über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügen. Einschränkungen gemäss Pt. 4 und 13 sind möglich.

## 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Landesbibliothek bekannt gegeben. In besonderen Fällen (Revisionsarbeiten, besondere Anlässe usw.) können die Öffnungszeiten kurzzeitig geändert werden.

## 4 Einschreibung und Benutzung

Wer das Angebot der Bibliothek zum ersten Mal benutzt, lässt sich vorab einschreiben. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist hierzu ein Identifikationsnachweis vorzubringen.

Mit der Einschreibung anerkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der Bibliothek. Er akzeptiert überdies, dass die Bibliothek über die angegebenen Kontaktdaten im Rahmen der regulären bibliothekarischen Tätigkeit mit ihm in Kontakt treten darf.

Adress- und Namensänderungen sowie längere Abwesenheit sind der Bibliothek mitzuteilen.

Die Bibliothek kann von Personen ohne ständigen Wohnsitz in Liechtenstein die Hinterlegung einer Kautions verlangen. Weitere Einschreibbedingungen sowie -gebühren sind in den Anhängen *Ausleihbedingungen* sowie *Gebühren* ersichtlich.

Die Benutzerdaten werden im Bibliothekssystem gespeichert und innerhalb des Bibliotheksverbundes zu bibliothekarischen Zwecken verwendet.

## 5 Ausleihe

### Allgemeines

Die Ausleihe kann nur mit dem persönlichen, bei der Einschreibung ausgehändigten Benutzungsausweis erfolgen. Der Ausweis ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sein Verlust ist der Bibliothek anzuzeigen.

### Ausleihe von Büchern und anderen Medien

Die Ausleihverbuchung erfolgt über die Selbstausleihe oder durch das Bibliothekspersonal.

In der Freihandbibliothek bedient sich der Benutzer selbst am Regal. Medien aus der Magazinbibliothek können online über den Bibliothekskatalog oder beim Bibliothekspersonal bestellt werden. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer wird über das Eintreffen der Medien benachrichtigt.

Der Benutzer ist für die fristgerechte und einwandfreie Rückgabe der ausgeliehenen Medien verantwortlich. Er darf dieselben Medien nicht über längere Zeit immer wieder von neuem ausleihen (Prinzip des „Fair Use“).

Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind im Anhang *Ausleihbedingungen* ersichtlich.

### **Beschränkung der Ausleihe**

Liechtensteinensia, die nur in einem Exemplar vorhanden sind, sowie ältere, seltene und kostbare Medien können nur gegen Vorlage eines Ausweises vor Ort eingesehen werden.

In besonderen Fällen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Sie wird nach einwandfreier Rückgabe zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

### **Interbibliothekarischer Leihverkehr (Fernleihe)**

Die Landesbibliothek vermittelt im interbibliothekarischen Leihverkehr Medien aus anderen Bibliotheken (Zweigbibliotheken ausgeschlossen). Leihfrist, Kosten und Benutzungsbeschränkungen richten sich nach den Weisungen der ausleihenden Bibliothek. Die Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

### **Postversand im Inland**

Im Inland werden Medien gegen Vergütung der Versandkosten auch per Post zugestellt.

### **Entlehnung für Ausstellungen**

Entlehnungen von Medien für Ausstellungen müssen vorab von der Bibliotheksleitung genehmigt werden.

## **6 Gebühren und Mahnungen**

Gebühren, weitere Kosten sowie der Mahnablauf sind im Anhang *Gebühren* ersichtlich.

Nach drei erfolglosen Mahnungen wird der säumige Benutzer für jegliche weitere Bezüge gesperrt. Erfolgt keine Rückgabe der ausgeliehenen Medien, werden diese in Rechnung gestellt. Das Benutzungskonto bleibt bis zur Begleichung ausstehender Gebühren gesperrt.

Mahnungen werden an die mitgeteilte Wohn- und/oder E-Mail-Adresse gesandt (siehe dazu Pt. 4 Einschreibung und Benutzung). Sie gelten auch dann als zugestellt, wenn sie zurückkommen.

## **7 Lesesaal**

Der Lesesaal steht allen eingeschriebenen Benutzern offen. Lesesaalplätze können nicht reserviert werden und sind vor Bibliotheksschliessung sauber zu verlassen.

## **8 Technische Hilfsmittel und Reproduktionen**

Den Bibliotheksbenutzern stehen technische Dienste und Hilfsmittel unter anderem für Recherche, Datenverarbeitung, Internetnutzung sowie Vervielfältigung zur Verfügung.

Die Bibliothek verweist die Benutzer ausdrücklich auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Strafgesetzbuch, Kinder- und Jugendgesetz, Urheberrechtsgesetz), die in der Nutzung dieser Hilfsmittel zwingend einzuhalten sind. Zudem soll die Nutzung dieser Hilfsmittel nach dem Prinzip des „Fair Use“ erfolgen. Bei einem Verstoss kann die Bibliotheksleitung geeignete Massnahmen ergreifen.

## **9 Hausordnung**

Durch die Nutzung der Bibliothek sollen andere Benutzer nicht gestört werden. Benutzer, die dagegen verstossen, können nach erfolgloser Mahnung durch das Bibliothekspersonal aus der Bibliothek gewiesen werden.

In der Cafeteria kann getrunken und gegessen werden. In den anderen Bibliotheksräumlichkeiten sind Getränke und Esswaren insoweit erlaubt, als dies nicht störend ist und den Medien nicht schadet. Für Mäntel und Schirme steht die Garderobe zur Verfügung, grössere Taschen und Rucksäcke können in den Schliessfächern deponiert werden.

Die nicht für die öffentliche Benutzung bestimmten Räume dürfen nur mit Zustimmung und in Begleitung des Bibliothekspersonals betreten werden.

Den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Aufrechterhaltung der Hausordnung ist in jedem Fall Folge zu leisten.

## **10 Sorgfaltspflichten**

Die Benutzer haben die Medien und Einrichtungen der Landesbibliothek mit gebührender Sorgfalt zu behandeln. Entlehnte Medien sind sachgerecht aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben. In den Medien dürfen keine Notizen oder Markierungen angebracht werden.

## **11 Haftung**

Bibliotheksbenutzer haften für sämtliche Schäden, die sie der Landesbibliothek zufügen, wie zum Beispiel für beschädigte oder verlorene Medien und für Manipulationen an zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmitteln. Schäden an Medien werden ausschliesslich vom Personal der Landesbibliothek repariert.

Werden Medien der Landesbibliothek für eigene Veröffentlichungen oder anderweitige Nutzungen verwendet, sind bestehende Urheberrechte und andere Schutzrechte zu beachten. Für allfällige Schäden aus der Verletzung dieser Rechte können Haftungsansprüche gegenüber dem Benutzer geltend gemacht werden.

Für minderjährige Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.

## **12 Haftungsausschluss**

Die Haftung der Landesbibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, namentlich für Schäden, welche durch die Benutzung von zur Verfügung gestellten Medien, Datenträgern und Daten sowie durch die Benutzung der Infrastruktur entstehen könnten.

Während des regulären Betriebs übernimmt die Bibliothek keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen.

## **13 Verlust der Benutzungsberechtigung**

Bei Verstössen gegen die Benutzungsordnung oder bei böswilliger Schädigung der Bibliothek kann die Bibliotheksleitung einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung anordnen. Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an den Stiftungsrat der Liechtensteinischen Landesbibliothek zu.

## **14 Schlussbestimmungen**

Bei Fragen zur Bibliotheksnutzung, die in der Benutzungsordnung nicht oder unzureichend geregelt sind, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Bibliotheksleitung.

Diese Benutzungsordnung wurde vom Stiftungsrat gemäss Art. 6, Abs. 2, Bst. k der Statuten der Liechtensteinischen Landesbibliothek genehmigt und ersetzt alle früheren Reglemente.

Vaduz, 4. September 2017

Der Stiftungsrat der  
Liechtensteinischen Landesbibliothek